

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf
(Schmutzwasserbeitragssatzung)
vom 14.07.2005**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. 11. 1992 LWaG (GVOBl. M-V S. 669) und der §§ 1, 2, 7, 9, 10 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993, zuletzt geändert durch ÄndG vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am 5. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anschlussbeitrag
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsschuldner
- § 7 Vorausleistung
- § 8 Fälligkeit
- § 9 Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse
- § 10 Auskunftsanspruch
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Lalendorf erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einen Beitrag (Anschlussbeitrag).
- (2) Zum Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lalendorf definierten öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstückanschlusses abgegolten.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,
 - c) wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Vergrößert sich die beitragsfähige Fläche eines Grundstückes und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegt die zugehende Fläche der Beitragspflicht nach Maßgabe des Absatzes 1.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung. Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB oder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne von § 30 BauGB liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- (2) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gemäß § 35 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann,
 - c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.
 - d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) und e) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudegrenze tangiert.
 - e) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4; § 35 Abs. 6 BauGB) liegen, geht in den Randlagen des von der Abrundungssatzung oder Außenbereichssatzung umfassten Gebietes die dort festgelegte Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Tiefenbegrenzungslinie nach Buchstabe c) vor. Buchstabe d) gilt entsprechend.
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2– höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Das so berechnete fiktive Grundstück (Umgriffsfläche) wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass sich die Baulichkeit auf dem fiktiven Grundstück befindet. Die genaue Lage dieser Umgriffsfläche ist in einer Anlage zum Beitragsbescheid zeichnerisch darzustellen.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach Abs. 2 mit einem Vom-Hundert-Satz wie folgt bewertet:
 - a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 100 %
 - b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 150 %
 - c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 200 %
 - d) bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 250 %
 - e) bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 300 %
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
 - a) soweit ein B-Plan besteht, die hier festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Maß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschosanzahl festgestellt werden kann.
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (5) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern Vollgeschosse sind.
- (6) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann auf Antrag der Beitrag gestundet werden, soweit der Beitragsschuldner nachweist, dass das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes landwirtschaftlich genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4 €/ m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder

zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Pflichtigen nach Satz 1 oder Satz 2 beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 7

Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Lalendorf Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Beiträge und Vorausleistungen werden durch Bescheid festgesetzt und werden drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag kann durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (3) Erfolgt aufgrund der Regelungen in § 3 dieser Satzung eine Heranziehung zu bereits früher entstandenen Beiträgen, wird, soweit der früher entstandene Beitrag höher ist, der Differenzbetrag zinslos gestundet.

§ 9

Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse

- (1) Stellt die Gemeinde Lalendorf auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss im Sinne des § 1 der Entwässerungssatzung her, so hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Zusätzliche Anschlüsse sind auch die Anschlüsse, die nach einer Teilung eines Grundstückes, für das die Beitragspflicht bereits entstanden war, zur abwasserseitigen Erschließung des neuen Grundstückes erforderlich werden. Dasselbe gilt für die Entfernung bzw. Veränderung des Grundstücksanschlusses.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses sowie der Entfernung bzw. Veränderung.
- (3) § 6 und § 8 Abs. 1 dieser Satzung gelten für den Kostenerstattungsanspruch entsprechend.

§ 10

Auskunftsanspruch

Dem Beitragsschuldner ist von der Gemeinde oder einem beauftragten Dritten (Betriebsgesellschaft) auf Verlangen Einsicht in die der Gebührenfestsetzung zugrunde liegende Kalkulation zu gewähren, soweit diese Gegenstand der Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung war oder gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes nachträglich geändert wurde. § 29 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend auszuwenden. Ein Kostenersatz darf durch den beauftragten dritten (Betriebsgesellschaft) hierfür nur verlangt werden, soweit der Antragsteller die Fertigung von Kopien oder Abschriften aus den Kalkulationsunterlagen verlangt oder in den Fällen des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen - § 11 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
- § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie die Festsetzung von Anschlussbeiträgen zur Entwässerungssatzung des Amtes Lalendorf vom 29. November 2001 außer Kraft.

Lalendorf, den 14.07.2005

gez. Knaack
Bürgermeister